



**2. Nachtragssatzung zur  
Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren  
und von Sondernutzungsgebühren  
in der Stadt Bad Bramstedt**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S 529 ff) sowie der §§ 1 – 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntgabe der Neufassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 2000), § 9 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 17.10.2001 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren und von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Bad Bramstedt erlassen:

**Artikel I**

§ 3 wird wie folgt geändert:

**§ 3**

**Bemessung der Benutzungsgebühren**

(1) Die Gebühr beträgt je Tag

**1. Wochenmärkte**

1.1 für Stände, Verkaufswagen u.a. jedoch Mindestgebühr	je qm	0,50 EUR 2,50 EUR
1.2 für jedes an der Verkaufseinrichtung aufgestellte Fahrzeug (auch Anhänger), sofern es nicht als Verkaufsstand zu werten ist	je Wagen	1,00 EUR
1.3 Händler ohne besonderen Verkaufsstand - Mindestgebühr -		2,50 EUR

**2. Volksfeste (Jahrmärkte u.a.)**

2.1 für die Überlassung von Plätzen für Verkaufsbuden und Verkaufsstände, Schank-, Spiel-, Schieß- und Schaubuden sowie ähnliche Geschäfte jedoch Mindestgebühr	je qm	0,50 EUR 2,50 EUR
2.2 für Fahrgeschäfte und Schaukeln aller Art - bis zu einer Größe von 100 qm	je qm	0,50 EUR
- für größere Unternehmen die weiteren 101 bis 300 qm	je qm	0,30 EUR
und darüber hinaus	je qm	0,20 EUR
2.3 für Wagen, Anhänger und Motorfahrzeuge aller Art	je Wagen	1,00 EUR



3. Außerhalb der Märkte

3.1 für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege  
und Plätze zum Verkauf von Waren aller Art  
jedoch Mindestgebühr

je qm            0,30 EUR  
                     2,50 EUR

3.2 Sonstige Veranstaltungen:

a) Schaustellungen (Zirkus, Revue etc.)  
jedoch Mindestgebühr

je qm            00,10 EUR  
                     15,00 EUR

b) Ausstellungen, Werbeveranstaltungen u.ä.  
jedoch Mindestgebühr

je qm            00,30 EUR  
                     15,00 EUR

**Artikel II**

§ 5 wird wie folgt geändert:

**§5**

**Rechtsbehelf, Rechtsmittel, Datenschutz**

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren kann die verpflichtete Person binnen einer Frist von einem Monat Widerspruch bei der Stadt Bad Bramstedt und gegen den Widerspruchsbescheid der Stadt Bad Bramstedt innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren erheben. Der Widerspruch ist schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Bad Bramstedt zu richten.
- (2) Durch den Widerspruch und die Klage wird die Fälligkeit der Gebühr nicht berührt.
- (3) Die Stadt Bad Bramstedt ist nach dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) berechtigt, auf der Grundlage von personenbezogenen Daten der Pflichtigen ein Verzeichnis zu führen und diese Daten nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

**Artikel III**  
**Inkrafttreten**

Diese 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren und Sondernutzungsgebühren in der Stadt Bad Bramstedt tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bad Bramstedt, den 31.10.2001

Hans-Jürgen Kütbach  
Bürgermeister